



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Vollzugseinrichtungen Zürich

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

**Zentrum für ausländerrechtliche
Administrativhaft (ZAA)**

(Ausgabe 2025)

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung	§ 1
--	-----

II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt	§ 2
1. Datenerfassung und Information	§ 2
2. Effekten, Bargeld	§ 3
3. Grundausrustung	§ 4
Unterbringung	§ 5
1. Einzel- oder Mehrfachhaftraum	§ 5
2. Sicherheitshaftraum	§ 6
3. Sicherheitsabteilung	§ 7
a. Gründe	§ 7
b. Verfahren	§ 8
c. Überprüfung	§ 9
4. Frauen	§ 10
5. Familien	§ 11
6. Abteilung für besondere Bedürfnisse (ABB)	§ 12
a. Zweck und Konzept	§ 12
b. Einweisung	§ 13
Haftraumausrüstung	§ 14

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Haftraumordnung

Hausbrief, Aussprache	§ 15
Rücksichtnahme, verbotene Aussenkontakte	§ 16
Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen	§ 17
Haftraumordnung	§ 18
Haftraumruf	§ 19
Rauchverbot	§ 20
Alkohol, Drogen und Cannabisprodukte	§ 21
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§ 22
Glücksspiele, Geschicklichkeitsspiele, Wetten und Lotterien ...	§ 23

IV. Tagesordnung, Kleidung und Hygiene

Tagesordnung	§ 24
Aufenthalt im Freien	§ 25
Verpflegung	§ 26
Kleidung	§ 27
Persönliche Wäsche	§ 28
Bett- und Frotteewäsche	§ 29
Körperhygiene	§ 30

V. Arbeit und Arbeitsentgelt

Arbeitsmöglichkeit	§ 31
Arbeitsentgelt	§ 32
1. Bemessung und Ansatz	§ 32
2. Unverschuldet Arbeitsunfähigkeit	§ 33
Beschäftigung im Haftraum	§ 34
Verzinsung von Guthaben	§ 35
Gutschrift, Auskunft über den Kontostand	§ 36
Haftung für Schäden	§ 37

VI. Einkauf

Verwendung des Guthabens	§ 38
Interner Einkauf	§ 39
Wocheneinkauf	§ 40
Spezialeinkauf	§ 41

VII. Bücher, Zeitungen und elektronische Medien

Bücher und Zeitungen	§ 42
1. Bibliothek	§ 42
2. Bezug und Anzahl	§ 43
Bezug von Tonträgern	§ 44
Einschränkungen	§ 45
Elektrische und elektronische Geräte, Datenträger	§ 46
1. Allgemeines	§ 46

2. Fernsehgeräte	§ 47
4. Computer und Peripheriegeräte	§ 48
a. Verbot privater Geräte	§ 48
b. Miete von Computern und Peripheriegeräten	§ 49
c. Ergänzende Vorschriften	§ 50
d. Kontrollen	§ 51

VIII. Freizeitgestaltung und Sport

Gemeinschaftsräume, Freizeitprogramm	§ 52
Sportliche Betätigung	§ 53

IX. Medizinische Versorgung, Seelsorge und Rückkehrberatung

Medizinischer Dienst	§ 54
1. Grundsatz	§ 54
2. Eintrittsabklärung	§ 55
3. Erste Hilfe	§ 56
4. Medikamente	§ 57
5. Prävention von übertragbaren Krankheiten	§ 58
6. Zahnbearbeitung	§ 59
7. Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§ 60
Seelsorge	§ 61
Rückkehrberatung, externe Betreuungsorganisationen	§ 62

X. Kontakt mit der Aussenwelt

Information von Angehörigen und Bezugspersonen	§ 63
Brief- und Paketpost	§ 64
Telefon	§ 65
Besuchswesen	§ 66
1. Besuchszeiten, Besuchsdauer	§ 66
2. Anmeldung und Legitimation der Besuchsperson	§ 67

3. Durchführung der Besuche	§ 68
4. Auflagen, Ausschluss vom Besuchsrecht	§ 69
Gaben und Geschenke	§ 70
1. Geldgeschenke	§ 70
2. Gaben	§ 71

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen	§ 72
Kontrollen	§ 73
1. Durchsuchungen und Leibesvisitation	§ 73
2. Alkohol- und Drogentests	§ 74
Aufsichtsbeschwerde	§ 75
Rekurs	§ 76
Inkrafttreten	§ 77

Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA).

Geltungsbereich
dieser
Hausordnung

² Die Leitung des ZAA kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt und Unterbringung

§ 2. ¹ Beim Eintritt in das ZAA werden die erforderlichen Angaben zur eingewiesenen Person festgehalten und sie wird fotografiert.

Eintritt
1. Datenerfassung
und Information

² Beim Eintritt oder im Laufe des Aufenthalts können für die interne Identifikation der eingewiesenen Person weitere biometrische Daten erfasst sowie neue Fotografien angefertigt werden.

³ Neu eingewiesene Personen werden nach Möglichkeit in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten im ZAA informiert. Sie erhalten hierzu ein Merkblatt.

⁴ Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) und diese Hausordnung werden auf Verlangen abgegeben oder im Gruppenvollzug zugänglich gemacht.

§ 3. ¹ Die eingewiesene Person hat sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören, können der eingewiesenen Person nach der Kontrolle wieder abgegeben werden. Die übrigen Gegenstände werden der eingewiesenen Person abgenommen und sachgerecht aufbewahrt.

2. Effekten,
Bargeld

² Der Besitz von Bargeld innerhalb des ZAA ist verboten. Für jede eingewiesene Person wird ein Konto angelegt, auf dem das mitgebrachte Bargeld gutgeschrieben wird. Vom Guthaben wird ein Grundbetrag von Fr. 50.– bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten.

³ Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis geführt. Eine Kopie wird der eingewiesenen Person nach Eintritt abgegeben.

⁴ Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen.

⁵ Die Herausgabe von Bargeld und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

3. Grund-ausrüstung

§ 4. ¹ Verfügt die eingewiesene Person über keine angemessene Kleidung, wird ihr diese von der Leitung des ZAA abgegeben.

² Die eingewiesene Person erhält bei Eintritt ein Set mit Toilettenartikeln und Schreibzeug.

³ Damenhygieneprodukte werden der eingewiesenen Person auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Unterbringung

1. Einzel- oder Mehrfachhaftraum

§ 5. Die eingewiesenen Personen werden je nach Verfügbarkeit in einem Einzel- oder Mehrfachhaftraum untergebracht.

2. Sicherheitshaftraum

§ 6. ¹ Zur Wahrung der Zentrumssicherheit, insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung, kann die Leitung des ZAA eine eingewiesene Person in einem Haftraum mit beschränkter Ausrüstung (Sicherheitshaftraum) unterbringen.

² Die eingewiesene Person erhält Gelegenheit, sich zur Einweisung zu äussern. Die Unterbringung wird schriftlich verfügt. Die Unterbringung ist zu befristen und darf nicht länger dauern, als der Einweisungsgrund besteht.

³ Die Anordnung und Modalitäten stützen sich, wenn geboten und dem Einweisungsgrund entsprechend, auf die Einschätzung und Empfehlung von medizinischem Fachpersonal. In diesem Fall ist die Unterbringung jeweils bei der nächsten medizinischen Visite zu überprüfen.

⁴ Die Unterbringung und deren Verlauf werden schriftlich dokumentiert. Die Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich ist über die Unterbringung zu informieren.

3. Sicherheitsabteilung

a. Gründe

§ 7. Bei erhöhter Fluchtgefahr, anhaltend hoher Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Ordnung und Sicherheit des ZAA kann die eingewiesene Person in eine Einrichtung mit einer Sicherheitsabteilung eingewiesen werden.

- § 8. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erfolgt durch die Leitung des ZAA, vorbehältlich der Zuständigkeit der einweisenden Behörde.
- ² Die zuständige Stelle gibt der eingewiesenen Person Gelegenheit, sich zur Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu äussern und erlässt eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung.
- ³ Die Unterbringung der eingewiesenen Person erfolgt nach den Bestimmungen der aufnehmenden Einrichtung.
- § 9. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung kann als Sicherheitsmaßnahme gemäss § 23 a. StJVG so lange aufrechterhalten werden, als sie zum Gefahrenschutz gemäss § 7 erforderlich ist.
- ² Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist vor Ablauf der angeordneten Dauer, mindestens aber monatlich zu überprüfen. Dabei gilt § 8 sinngemäss.
- § 10 ¹ Frauen werden getrennt von den männlichen eingewiesenen Personen untergebracht. Sie verbringen die Freizeit getrennt von den männlichen eingewiesenen Personen und werden auch getrennt beschäftigt.
- ² Frauen werden nach Möglichkeit von weiblichen Mitarbeitenden betreut.
- § 11. ¹ Familienmitglieder gleichen Geschlechts werden nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht.
- ² Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Lebenspartner und -partnerinnen können gemeinsam untergebracht werden, wenn beide Ehegatten bzw. Partner schriftlich einwilligen. Die Leitung des ZAA kann die gemeinsame Unterbringung aufheben, wenn der Verdacht auf deren Missbrauch besteht.
- ³ Der Kontakt zwischen weiteren nicht gleichgeschlechtlichen Familienmitgliedern wird ermöglicht.
- § 12. ¹ Die Abteilung für besondere Bedürfnisse (ABB) dient dazu, eingewiesenen Personen mit entsprechendem Bedarf eine engmaschigere Betreuung zukommen zu lassen, sie auf die Teilnahme am Normalvollzug vorzubereiten und in diesen zu integrieren.
- b. Verfahren
- c. Überprüfung
4. Frauen
5. Familien
6. Abteilung für besondere Bedürfnisse (ABB)
- a. Zweck und Konzept

² Den eingewiesenen Personen wird eine Tagesstruktur mit Beschäftigungs- und Freizeitprogramm geboten. Im Fokus steht die individuelle Förderung durch gezielte medizinische, therapeutische und pädagogische Massnahmen.

³ Das Angebot, die Abläufe, Verantwortlichkeiten und die detaillierte Aufenthaltsgestaltung werden durch die Leitung des ZAA in einem separaten Konzept festgelegt.

b. Einweisung

§ 13. ¹ In die ABB können insbesondere Personen eingewiesen werden,

- a. die aus gesundheitlichen Gründen eine engere Betreuung oder Reizabschirmung benötigen,
- b. deren defizitären soziale Kompetenzen eine gezielte Förderung erforderlich machen,
- c. deren Anpassungsschwierigkeiten im Normalvollzug auf einen erhöhten Betreuungsbedarf hinweisen,
- d. bei denen aufgrund bestimmter Identitäts- und Persönlichkeitsmerkmale eine erhöhte Verletzlichkeit und ein entsprechender Schutzbedarf besteht.

² Die eingewiesene Person erhält Gelegenheit, sich zur Einweisung zu äussern. Die Einweisung erfolgt mittels einer schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung. Die Einweisung ist zu befristen und darf nicht länger dauern, als der Einweisungsgrund besteht.

³ Die Einweisung stützt sich, wenn geboten und dem Einweisungsgrund entsprechend, auf die Einschätzungen und Empfehlungen von Fachpersonal.

Haftraum-ausrüstung

§ 14. ¹ Beim ersten Haftraumbezug sowie bei jedem späteren Haftraumwechsel hat die eingewiesene Person das Haftrauminventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend den Zentrumsmitarbeitenden zu melden.

² Beim Austritt oder beim Haftraumwechsel wird das Haftrauminventar durch die Zentrumsmitarbeitenden erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die eingewiesene Person verantwortlich ist. In diesem Fall werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Haftraumordnung

- § 15. ¹ Die eingewiesene Person hat das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief an die Leitung des ZAA zu gelangen.
- ² Die eingewiesene Person kann unter Angabe von Gründen eine persönliche Aussprache mit der Abteilungsleitung verlangen. Verläuft diese Aussprache für sie nicht befriedigend, so kann eine Aussprache mit der Leitung des ZAA verlangt werden.
- § 16. ¹ Die eingewiesene Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb des ZAA oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.
- ² Damit andere eingewiesene Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des ZAA nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Haftraumfenstern verboten.
- ³ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- ⁴ In Hafträumen mit Mehrfachbelegung muss bei der Lautstärke und beim ausgewählten Fernsehprogramm auf alle anwesenden eingewiesenen Personen Rücksicht genommen werden.
- ⁵ Die eingewiesene Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, verbotene Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer eingewiesener Personen.
- § 17. ¹ Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind grundsätzlich verboten.
- ² Die Leitung des ZAA kann Ausnahmen erlauben.
- § 18. ¹ Die eingewiesene Person hat ihren Haftraum sauber und in Ordnung zu halten.

Hausbrief,
Aussprache

Rücksichtnahme,
verbotene
Aussenkontakte

Rechtsgeschäfte
unter
eingewiesenen
Personen

Haftraumordnung

	<p>² Bilder und dergleichen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Klemmschiene angebracht werden. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt, beschrieben noch anderweitig verändert werden.</p>
Haftraumruf	<p>§ 19. Die Rufanlage in den Hafträumen darf nicht missbraucht werden.</p>
Rauchverbot	<p>§ 20. ¹ In den Räumlichkeiten des ZAA gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Leitung des ZAA ausdrücklich erlaubt.</p> <p>² Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.</p>
Alkohol, Drogen und Cannabisprodukte	<p>§ 21. Herstellung, Besitz, Konsum, Weitergabe und Handel von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum sind auf dem gesamten Areal des ZAA verboten.</p>
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	<p>§ 22. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal des ZAA verboten.</p>
Glücksspiele, Geschicklichkeitsspiele, Wetten und Lotterien	<p>§ 23. Jegliche Beteiligung an Glücks- und Geschicklichkeitsspielen, Wetten und Lotterien mit Einsatz von Geld, materiellen Werten, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten ist auf dem gesamten Areal des ZAA verboten.</p>
Tagesordnung	<p>IV. Tagesordnung, Kleidung und Hygiene</p> <p>§ 24. Über die Tagesordnung informiert ein Zeitplan, welcher in jedem Haftraum aufliegt oder angeschlagen ist.</p>
Aufenthalt im Freien	<p>§ 25. ¹ Die eingewiesene Person kann sich täglich mindestens drei Stunden im Spazierhof aufhalten. Vorbehalten bleibt die Einschränkung auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien aus disziplinarischen oder Sicherheitsgründen.</p> <p>² Die Leitung des ZAA legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden können.</p>

§ 26. Bei der Verpflegung wird Rücksicht auf die kulturellen Gepflogenheiten und auf die religiösen Gebote genommen. Verpflegung

§ 27. ¹ Die eingewiesene Person trägt grundsätzlich ihre eigene Kleidung und Leibwäsche. Kleidung

² Während des Tages muss die eingewiesene Person angemessen bekleidet sein, sodass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihren Haftraum oder ihren Arbeitsplatz verlassen kann.

§ 28. Für die Reinigung der persönlichen Wäsche ist die eingewiesene Person selbst verantwortlich. Zu diesem Zweck stehen auf jedem Stockwerk eine Waschmaschine sowie ein Wäschetrockner zur Verfügung, welche von der Hausarbeiterin oder vom Hausarbeiter bedient werden. Persönliche Wäsche

§ 29. Die Reinigung der Bett- und Frotteewäsche erfolgt durch das ZAA. Die Bett- und Frotteewäsche wird regelmässig ausgetauscht. Bett- und Frotteewäsche

§ 30. ¹ Die eingewiesene Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Körperhygiene

² Die Dusche steht der eingewiesenen Person während der Haftraumaufschlusszeiten zur Verfügung. Über die entsprechenden Zeiten informiert ein Zeitplan, der in jedem Haftraum aufliegt oder angeschlagen ist. Bei Engpässen in der Warmwasserversorgung kann die Leitung des ZAA zeitliche Einschränkungen anordnen.

³ Aus hygienischen und Sicherheitsgründen ist das Barfußlaufen in den Korridoren verboten.

V. Arbeit und Arbeitsentgelt

§ 31. Arbeitswilligen eingewiesenen Personen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine geeignete Arbeit oder Beschäftigung angeboten. Arbeitsmöglichkeit

§ 32. ¹ Die effektive Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz sowie der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person festgelegt. Arbeitsentgelt
1. Bemessung und Ansatz

	<p>² Die Ansätze für das Arbeitsentgelt richten sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.</p>
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	<p>§ 33. Die Entschädigung bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall richtet sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.</p>
Beschäftigung im Haftraum	<p>§ 34. Die eingewiesene Person kann auch in ihrem Haftraum einer Beschäftigung nachgehen, sofern dafür keine gefährlichen oder die Flucht ermöglichen Hilfsmittel verwendet werden und passende Arbeit vorhanden ist. Dem Betrieb des ZAA darf durch die gewählte Tätigkeit kein übermässiger Aufwand entstehen.</p>
Verzinsung von Guthaben	<p>§ 35. ¹ Das Guthaben wird verzinst, sobald der Aufenthalt im ZAA mehr als einen Monat gedauert hat, und das Guthaben mehr als Fr. 500.– beträgt.</p> <p>² Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.</p>
Gutschrift, Auskunft über den Kontostand	<p>§ 36. ¹ Das Arbeitsentgelt wird dem Konto der eingewiesenen Person wöchentlich gutgeschrieben.</p> <p>² Auf ihr Verlangen per Hausbrief erhält die eingewiesene Person schriftlich Auskunft über den Kontostand.</p>
Haftung für Schäden	<p>§ 37. ¹ Die eingewiesene Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem ZAA absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.</p> <p>² Reicht das Guthaben der eingewiesenen Person für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Leitung des ZAA, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung Gutschriften gekürzt werden.</p>
Verwendung des Guthabens	<p>§ 38. Mit Ausnahme eines Grundbetrags von Fr. 50.–, welcher bis zum Austritt zur Deckung von Schäden zurückgehalten wird, ist das ganze Guthaben für Einkäufe verfügbar.</p>

§ 39. Die eingewiesene Person erhält beim Eintritt in die Abteilung und später mehrmals wöchentlich die Gelegenheit, aus einem beschränkten Sortiment einzukaufen.

Innter Einkauf

§ 40. Im Wocheneinkauf können Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeterieartikel eingekauft werden. Über die Bestellzeiten und die Auslieferung des Wocheneinkaufs gibt ein Aushang auf den Stockwerken Auskunft.

Wocheneinkauf

§ 41. ¹ Der selbstständige Erwerb von Artikeln ist nicht erlaubt.

Spezialeinkauf

² Der Erwerb von Artikeln, die von der eingewiesenen Person zwingend benötigt werden und die über den regulären Einkauf nicht beschafft werden können, wird auf schriftliches Gesuch hin bewilligt.

³ Die Beschaffung erfolgt ausschliesslich über die Leitung des ZAA.

VII. Bücher, Zeitungen und elektronische Medien

§ 42. Die eingewiesene Person kann auf Anfrage Bücher aus der Bibliothek beziehen oder tauschen.

Bücher und Zeitungen
1. Bibliothek

§ 43. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten über die Leitung des ZAA oder über Gaben (Erwerb und Abgabe durch Besuchspersonen oder Paketpost) beschafft werden.

2. Bezug und Anzahl

² Die Anzahl der Bücher und Zeitungen kann im Interesse der Haftraumordnung durch die Leitung des ZAA auf einen angemessenen Umfang begrenzt werden.

§ 44. Originale Tonträger können über Gaben (Erwerb und Abgabe durch Besuchspersonen oder via Paketpost) bezogen werden.

Bezug von Tonträgern

§ 45. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Tonträger, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht, welche die Sicherheit des ZAA gefährden oder die dazu geeignet sind, ethnische Spannungen unter den eingewiesenen Personen hervorzurufen oder zu erhöhen, sind verboten.

Einschränkungen

Elektrische und
elektronische
Geräte, Datenträger

1. Allgemeines

§ 46. ¹ Zulässig sind nur die von der Leitung des ZAA direkt beschafften oder bewilligten Geräte und Datenträger. Die Leitung des ZAA legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte und Datenträger fest.

² Die Leitung des ZAA kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte und Datenträger aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

³ Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen des ZAA ist verboten.

⁴ Bei Missbrauch kann die Leitung des ZAA die Geräte einziehen.

2. Fernsehgeräte

§ 47. ¹ Fernsehgeräte können bei der Leitung des ZAA gemietet werden.

² Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung des ZAA festgelegt und dem Konto der eingewiesenen Person belastet.

³ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die eingewiesene Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Konto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Zentrumsmitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die eingewiesene Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁴ Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind außer der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

3. Computer und
Peripheriegeräte

a. Verbot privater
Geräte

§ 48. Der Besitz und Gebrauch von privaten Computern¹ (Hard- und Software) und Peripheriegeräten² sind verboten.

¹ Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks, Tablets usw.).

² Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.

§ 49.¹ Computer und Peripheriegeräte können bei der Leitung des ZAA gemietet werden.

b. Miete von Computern und Peripheriegeräten

² Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung des ZAA festgelegt und dem Konto der eingewiesenen Person belastet.

³ Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die eingewiesene Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Konto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Zentrumsmitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die eingewiesene Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁴ An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

§ 50.¹ Die Leitung des ZAA erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

c. Ergänzende Vorschriften

a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,

b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte.

² Die eingewiesene Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zu widerhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

§ 51.¹ Die Leitung des ZAA ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer- und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

d. Kontrollen

² Die eingewiesene Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, die Kontrollen zu erschweren oder zu vereiteln.

VIII. Freizeitbeschäftigung und Sport

Gemeinschaftsräume,
Freizeitprogramm

§ 52. ¹ In den Gemeinschaftsräumen stehen der eingewiesenen Person verschiedene Gesellschaftsspiele und Sportgeräte zur Verfügung.

² Es findet ein Freizeitprogramm statt, welches sich – unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten des ZAA – nach den Bedürfnissen der eingewiesenen Personen richtet.

Sportliche
Betätigung

§ 53. Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, sich im Fitnessraum sportlich zu betätigen. Über die Öffnungszeiten des Fitnessraumes sowie über die Anmeldeformalitäten informiert ein Aushang auf den Stockwerken.

IX. Medizinische Versorgung, Seelsorge und Rückkehrberatung

Medizinischer Dienst
1. Grundsatz

§ 54. ¹ Im ZAA steht ein medizinischer Dienst zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

² Die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen obliegt grundsätzlich der Zentrumsärztin oder dem Zentrumsarzt sowie dem medizinischen Dienst des ZAA.

³ Besteht erhebliche Gründe für eine Ablehnung der Zentrumsärztin oder des Zentrumsarztes, so wird eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt beigezogen.

⁴ Bei Krankheit hat sich die eingewiesene Person an das Personal des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes oder des medizinischen Dienstes zu wenden. Die verantwortlichen Mitarbeitenden leiten die notwendige Behandlung ein und veranlassen bei Bedarf die Überweisung zur Visite an die Zentrumsärztin oder den Zentrumsarzt.

2. Eintrittsabklärung

§ 55. Hält sich eine eingewiesene Person voraussichtlich mehr als 24 Stunden im ZAA auf, wird innerhalb der ersten 24 Stunden eine medizinische Eintrittsabklärung vorgenommen.

3. Erste Hilfe

§ 56. Im Notfall sorgen die Mitarbeitenden des ZAA für Erste Hilfe und verständigen den medizinischen Dienst.

57. ¹ Die eingewiesenen Personen dürfen nur die durch eine Ärztin oder einen Arzt verschriebenen bzw. durch den medizinischen Dienst zugelassenen Medikamente besitzen und nach deren Anweisungen einnehmen.

4. Medikamente

² Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen.

§ 58. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden der eingewiesenen Person unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.

5. Prävention von übertragbaren Krankheiten

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten kann sich die eingewiesene Person an die Zentrumsärztin oder den Zentrumsarzt oder den medizinischen Dienst des ZAA wenden.

§ 59. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt in der Regel nur Notfallbehandlungen durch. Weitergehende Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn die eingewiesene Person über die erforderlichen Mittel verfügt oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

6. Zahn-behandlung

§ 60. ¹ Bei psychischen Problemen der eingewiesenen Person wird eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe beigezogen.

7. Psychiatrisch-psychologische Betreuung

² Will die eingewiesene Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies umgehend einer oder einem Zentrumsmitarbeitenden oder dem medizinischen Dienst des ZAA zu melden.

³ Der Beizug der entsprechenden Fachpersonen erfolgt durch die Zentrumsärztin oder den Zentrumsarzt bzw. den medizinischen Dienst oder durch die Leitung des ZAA.

§ 61. ¹ Die akkreditierten Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen und der muslimischen Religionsgemeinschaft besuchen das ZAA regelmäßig. Eine akkreditierte Vertreterin oder ein akkreditierter Vertreter einer anderen Religionsgemeinschaft kann auf Wunsch aufgeboten werden.

Seelsorge

² Für Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Landeskirchen oder der muslimischen Religionsgemeinschaft kann sich die eingewiesene Person über einen Hausbrief anmelden.

³ Betreuungspersonen anderer Religionsgemeinschaften können auf Gesuch als Besuchspersonen zugelassen werden.

Rückkehrberatung,
externe Betreuungs-
organisationen

§ 62. ¹ Die Leitung des ZAA stellt auf Wunsch den Kontakt zu der für Rückkehrberatung zuständigen Stelle her.

² Auf Wunsch wird der Kontakt mit Betreuungsorganisationen ermöglicht, die nicht dem Justizvollzug angehören. Dieser Kontakt unterliegt den für das Besuchswesen geltenden Regelungen.

X. Kontakt mit der Aussenwelt

Information von
Angehörigen und
Bezugspersonen

§ 63. Die eingewiesene Person hat umgehend nach dem Eintritt das Recht, ihre Angehörigen sowie weitere Bezugspersonen über die Haft oder über die Verlegung in eine andere Vollzugs- einrichtung zu informieren.

Brief- und Paketpost

§ 64. ¹ Die eingewiesene Person kann unbeschränkt Post versenden und empfangen.

² Pakete werden vor der Aushändigung an die eingewiesene Person kontrolliert. Die Waren müssen mit verhältnismässigem Aufwand kontrolliert werden können. Für den Empfang von Paketpost gelten die Bestimmungen über die Annahme von Gaben sinngemäss.

³ Bei Verdacht auf einen Missbrauch können Briefe im Beisein der eingewiesenen Person geöffnet werden. Die Korrespondenz mit der Rechtsvertretung sowie Aufsichtsbehörden wird inhaltlich nicht kontrolliert.

Telefon

§ 65. ¹ Die eingewiesene Person kann auf jedem Stockwerk an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten auf eigene Kosten frei und ohne Überwachung telefonieren.

² Die Telefonapparate können jederzeit zwischen Aufschluss und Einschluss benutzt werden. Die zum Telefonieren benötigten Telefonwertkarten können bei der Leitung des ZAA erworben werden.

³ Die Dauer der Telefongespräche ist aus Rücksicht auf die anderen eingewiesenen Personen auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

⁴ Die eingewiesenen Personen können, sofern verfügbar, von der Leitung des ZAA ein Mobiltelefon ohne Bild- und Sprachaufzeichnungsmöglichkeiten erwerben. Das Mobiltelefon kann während der abendlichen Einschlusszeiten im Haftraum genutzt werden. Die detaillierten Nutzungsregeln werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

⁵ Besteht der begründete Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung der Telefonie, so kann die Telefonbewilligung für einzelne eingewiesene Personen oder bei Gefahr im Verzug vorübergehend generell eingeschränkt werden.

§ 66. ¹ Über die Besuchszeiten gibt der entsprechende Aushang auf den Stockwerken Auskunft.

² Ein Besuch dauert in der Regel eine Stunde.

Besuchswesen

1.
Besuchszeiten,
Besuchsdauer

§ 67. ¹ Die Besuchspersonen haben sich rechtzeitig online anzumelden, damit ein Termin vereinbart werden kann.

² Jede Besuchsperson muss sich mit einem offiziellen Identitätspapier ausweisen, das eine ausreichende Identifikation zu lässt.

2. Anmeldung
und Legitimation
der
Besuchsperson

³ Die Leitung des ZAA kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

§ 68. ¹ Die Besuche finden aus Gründen der Sicherheit in der Regel in speziell eingerichteten Besuchsräumen statt.

3. Durchführung
der Besuche

² Es dürfen grundsätzlich keine persönlichen Effekten in die Besuchsräume mitgenommen werden. Besuchspersonen müssen nicht bewilligte Gegenstände sowie Uhren, Schmuck (außer Eheringe), Mäntel und Jacken in die Garderobenschränke einschliessen. Die Kleider der Besuchspersonen werden vorgängig mit technischen Mitteln kontrolliert oder durchsucht. Bargeld und Gaben können der Loge gegen Quittung abgegeben werden. Die Gaben werden nach Kontrolle an die eingewiesene Person abgegeben. Das Bargeld wird auf das Konto der eingewiesenen Person eingezahlt. Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung über Gaben sind anwendbar.

³ Der Besuchsraum kann visuell überwacht werden. Besteht konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des ZAA oder auf Fluchthilfe, so kann der Besuch in einem Raum mit Trennscheibe angeordnet werden.

⁴ In der Regel werden nicht mehr als drei Besuchspersonen zugelassen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen.

⁵ Die Besuchspersonen haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besuchspersonen sowie andere eingewiesene Personen nicht stören.

Auflagen,
Ausschluss vom
Besuchsrecht

§ 69. Ein wiederholter Verstoss gegen die Besuchsvorschriften kann mit Auflagen (Trennscheibe) oder mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts gemäss § 118 Abs. 2 JVV geahndet werden.

Gaben und
Geldgeschenke
1. Geldgeschenke

§ 70. ¹ Geldgeschenke von Dritten können den Mitarbeitenden der Loge in Bar gegen Quittung abgegeben oder überwiesen werden.

² Die abgegebenen oder überwiesenen Geldbeträge werden dem Konto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

2. Gaben

§ 71. ¹ Die Annahme bzw. die Einschränkung von Gaben wird in einem separaten Merkblatt geregelt. Die Sicherheit des ZAA gefährdende Waren sind verboten.

² Waren oder persönliche Gegenstände, die einer späteren Ausschaffung dienlich sind und zur Komplettierung der persönlichen Effekten benötigt werden, werden angenommen, kontrolliert und zu den Effekten gelegt, sofern deren Umfang die Platz- und Gewichtsbestimmungen der Fluggesellschaft nicht überschreiten.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen

§ 72. ¹ Die eingewiesene Person hat die Vorschriften des StJVG, der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Vorschriften der Zentrumsleitung sowie die Anordnungen der Mitarbeitenden des ZAA zu befolgen.

² Verstösse gegen die Vorschriften des StJVG, der JVV, der Hausordnung, der ergänzenden Vorschriften oder gegen Anordnungen der Mitarbeitenden des ZAA haben einen entsprechenden Eintrag im Führungsblatt oder einen Rapport zur Folge. Dasselbe gilt, wenn die eingewiesene Person den Betrieb in anderer Weise stört.

³ Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 2 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

§ 73. ¹ Die Mitarbeitenden des ZAA können die persönlichen Effekten und den Haftraum der eingewiesenen Person zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des ZAA auch in Abwesenheit der eingewiesenen Person jederzeit durchsuchen.

Kontrollen
1.
Durchsuchungen,
Leibesvisitation

² Besteht der konkrete Verdacht, dass die eingewiesene Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden des ZAA jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden. Diese ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

³ Ist die Leibesvisitation mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen eingewiesenen Personen sowie in zwei Phasen durchzuführen, so dass die eingewiesene Person nie vollständig nackt ist.

§ 74. ¹ Auf Anordnung der Leitung des ZAA oder der Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes können die Mitarbeitenden des ZAA Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchführen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

2. Alkohol- und
Drogentests

² Die Verweigerung dieser Kontrollen oder Nichtabgabe innerhalb der gesetzten Frist werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der eingewiesenen Person belastet werden.

§ 75. ¹ Die eingewiesenen Personen können sich gegen das Verhalten oder mündliche Anweisungen der Mitarbeitenden des ZAA mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung des ZAA beschweren.

Aufsichts-
beschwerde

² Die eingewiesenen Personen sind jedoch bis zum Entscheid der Leitung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 76. Schriftliche Entscheide der Leitung des ZAA bzw. der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich können die eingewiesenen Personen innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurstschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheids beizulegen.

Inkrafttreten

§ 77. Diese Hausordnung tritt auf den 1. März 2025 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. Januar 2022.³

³ Diese Hausordnung wurde von der Amtsleiterin von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 12. Februar 2025 erlassen und mit Datum vom 21. Februar 2025 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.